

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid auf das Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

A. Landammann und Landesstatthalter

Die Landsgemeinde hat für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen. – Die neu Gewählten werden vereidigt.

B. Gerichtsbehörden

Kaspar Marti, Engi, tritt auf die Landsgemeinde 2016 als Kantonsrichter zurück. Er ist Mitglied der Zivilkammer des Kantonsgerichts. Es ist entsprechend eine Ersatzwahl vorzunehmen. – Nach der Wahl erfolgt die Vereidigung des/der Gewählten.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2017

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von 352,1 Millionen Franken und einem Ertrag von 339 Millionen Franken einen Aufwandüberschuss von 13,1 Millionen Franken aus. Die Nettoinvestitionen betragen 18,2 Millionen Franken. Für Abschreibungen sind 13,4 und für Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen 6,2 Millionen Franken vorgesehen. Der im Budget ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag beträgt 20,7 Millionen Franken, der Selbstfinanzierungsgrad ist mit -14 Prozent gar negativ. Da in den fünf Jahren zuvor die Zielgrösse von 80 Prozent mit 138 Prozent deutlich übertroffen wurde, kann ein solcher negativer Selbstfinanzierungsgrad ausnahmsweise in Kauf genommen werden.

Für die kommenden Jahre prognostiziert der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2017–2020 deutlich bessere Selbstfinanzierungsgrade: Sie bewegen sich zwischen 50 und 84 Prozent. Die Jahresrechnung 2017 wird voraussichtlich mit einem geringen Ertragsüberschuss von 0,1 Millionen Franken abschliessen. Danach verschlechtert sich das Bild laufend; für 2020 wird von einem Aufwandüberschuss von 5,3 Millionen Franken ausgegangen. Ohne Sondermassnahmen würden die Aufwandüberschüsse gar noch höher ausfallen. Die Substanzlage des Kantons erweist sich demgegenüber als sehr gut und solide. Sie ermöglicht, dass keine kurzfristigen Massnahmen wie ein erneutes Sparprogramm oder Steuererhöhungen ins Auge gefasst werden müssen. Sollten sich die Prognosen des FAP mit Defiziten über die ganze Planperiode bewahrheiten, ist jedoch ein Handlungsbedarf unausweichlich. Auf jeden Fall ist der Handlungsspielraum des Kantons für neue, zusätzliche Ausgaben ohne Gegenfinanzierung weiterhin nicht gegeben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2017 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamt-sanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für die Gesamterneuerung der Lintharena SGU;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.